

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Kirchner, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	KB 8.10
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	Dez I, Dez III, FB 3

**TOP Beteiligung der Umlandgemeinden an Schulbaufinanzierung -
Sanierung/Umbau Schillerschule Ettlingen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	29.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Anhörung § 70 GemO	-		
Jugendliche Beteiligung § 41a GemO	-		
Städtische Konzepte und Strategien Maßnahmen des/der	-		
Gast/Gäste	-		
Anlagen	vorangegangene Drucksachen		
Anlage 1: Schreiben der Stadt Ettlingen v. 8.1.2026	-		

Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Beteiligung der Stadt Rastatt an den Investitionskosten für die Sanierung bzw. den Neubau der Schillerschule (Werkrealschule) in Ettlingen wird abgelehnt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Die Stadt Ettlingen ist Anfang Januar an die Umlandgemeinden und die Stadt Rastatt herangetreten und hat um Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beteiligung an den Investitionskosten für die Sanierung bzw. den Neubau der Schillerschule (Werkrealschule) gebeten.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzulehnen.

II. Erläuterung und Begründung

Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände können gemäß § 31 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Besteht hierfür ein dringendes öffentliches Bedürfnis, sind sie zur Gründung eines Schulverbands verpflichtet.

Grundlage dieser Verpflichtung ist, dass es zunächst Aufgabe aller Kommunen ist, ihren Schulträgeraufgaben bei den Grundschulen und den weiterführenden Schulen nachzukommen. Werden diese Aufgaben ganz oder teilweise durch eine Nachbarkommune übernommen, soll diese zumindest eine finanzielle Beteiligung der Umlandgemeinden an der Schulträgerschaft erhalten. Die finanzielle Beteiligung im Sinne von § 31 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg umfasst nicht nur den Neubau, sondern auch besondere Aufwendungen, die über die laufenden Betriebskosten spürbar hinausgehen. Dies ist beispielsweise bei einer Generalsanierung eines bestehenden Schulgebäudes der Fall. Für laufende Betriebskosten erhalten die Schulträger im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen Sachkostenbeitrag.

Eine Mitfinanzierung kommt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 06.12.2022 (Az. 9 S 3232/21) dann in Betracht, wenn der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der Schülerschaft der Schule durchschnittlich über 30% liegt.

Aus der Rechtsprechung haben sich für die Beteiligung der Umlandgemeinden folgende drei Phasen entwickelt:

- Freiwilligkeitsphase:
Die Schulstandortgemeinde (hier: Stadt Ettlingen) versucht, mit den Umlandgemeinden eine Einigung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung an der Finanzierung zu erzielen.
- Zwischenphase:
Kommt keine Einigung zustande, kann der Schulträger beim Kultusministerium die Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragen.
- Zwangsphase:
Wird das dringende öffentliche Bedürfnis durch das Kultusministerium festgestellt, besteht für die Umlandgemeinden die rechtliche Pflicht zur Bildung eines Schulverbands bzw. zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Kommt trotzdem keine Einigung mit den Umlandgemeinden zustande, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Pflicht.

Die Stadt Ettlingen führt an der Schillerschule, bei der es sich um eine Grund- und Werkrealschule handelt, seit Juli 2023 Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch. Die Baumaßnahmen sind bislang noch nicht abgeschlossen. Der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der Schillerschule betrug in den Schuljahren 2019/2020 bis 2023/2024 nach Angaben der Stadt Ettlingen durchschnittlich 40,36%.

Die Stadt Ettlingen hat Anfang 2026 die Gemeinden angeschrieben (**siehe Anlage**), aus denen in den letzten fünf Jahren vor Baubeginn Schülerinnen und Schüler der Schillerschule stammten. Sie hat um Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beteiligung an den Investitionskosten für die Sanierung bzw. den Neubau der Schillerschule (Werkrealschule) gebeten (Freiwilligkeitsphase). Aus Rastatt hat in den Schuljahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 jeweils ein Schüler bzw. eine Schülerin die Schillerschule besucht.

Da die Baumaßnahmen an der Schillerschule noch nicht abgeschlossen sind, hat die Stadt Ettlingen bei der Berechnung der umlagefähigen Investitionskosten die Planungskosten der Baumaßnahme zugrunde gelegt. Eine endgültige Feststellung über die Kostenanteile der jeweiligen betroffenen Gemeinden wird erst nach Abschluss der Baumaßnahmen und nach Vorlage der tatsächlich notwendigen Ausgaben getroffen.

Nach dieser vorläufigen Rechnung betragen die ungedeckten umlagefähigen Investitionskosten für die Werkrealschule der Schillerschule rund 4.224.000 €. Der auf die Stadt Rastatt entfallende in Anteil würde voraussichtlich ca. 7.550 € betragen.

Seit der Umwandlung der Gustav-Heinemann-Schule und der Karlschule in eine Gemeinschaftsschule besteht in Rastatt keine Werkrealschule mehr. Zuletzt wurde noch an der Karlschule im Schuljahr 2019/20 die 8. – 10. Klasse, im Schuljahr 2020/21 die 9. – 10. Klasse und im Schuljahrs 2021/22 die 10. Klasse auslaufend als Werkrealschule geführt. Schülerinnen und Schüler, die die Schulform Werkrealschule besuchen möchten, müssen auf eine Werkrealschule außerhalb Rastatts ausweichen.

Mit der Maria-Gress-Schule in Iffezheim sowie der Favoriteschule in Kuppenheim liegen zwei Werkrealschulen in unmittelbarer Nähe der Stadt Rastatt. Der Besuch der Schillerschule in Ettlingen durch einen Schüler bzw. eine Schülerin aus der Stadt Rastatt stellt demzufolge ein Ausnahmefall dar. Solche Ausnahmen können und werden beispielsweise durch den Wohnortwechsel einer Familie bei Beibehaltung des Besuchs der bisherigen Schule immer mal vereinzelt vorkommen ohne dadurch einen Anspruch auf Beteiligung an der Schulbaufinanzierung auszulösen. Damit besteht aus Sicht der Verwaltung kein dringendes Bedürfnis für die Stadt Rastatt, an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beteiligung an Investitionskosten für die Schillerschule in Ettlingen mitzuwirken. Die Verwaltung empfiehlt somit, die Mitwirkung abzulehnen.

Stellt das Kultusministerium Baden-Württemberg im Verfahrenslauf auf Antrag der Stadt Ettlingen das dringende öffentliche Bedürfnis im Hinblick auf die Stadt Rastatt fest (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg), wird die Verwaltung den Gemeinderat wegen der weiteren Schritte erneut beteiligen.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:



Stadt Ettlingen
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung
RASTATT

15. Jan. 2026

Abt. Az.

Stadt Rastatt
FB Schule, Kultur und Sport
15. JAN. 2026

Ettlingen

Stadtverwaltung Rastatt
Marktplatz 11
76437 Rastatt

Aktenzeichen: 203.100.000
Kontakt: Renate Frank

Telefon: +49 7243 101-863
Telefax: +49 7243 101-263

76275 Ettlingen, Schillerstraße 7-9
renate.frank@ettlingen.de
www.ettlingen.de

Ettlingen, 08.01.2026

Beteiligung der Umlandgemeinden an der Schulbaufinanzierung - Sanierung / Neubau Schillerschule Ettlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich schon in der Sprengel-Sitzung Südlicher Landkreis am 08.03.2024 angesprochen habe, beabsichtigt die Stadt Ettlingen eine Beteiligung der Umlandgemeinden an den Kosten der Sanierung bzw. des Neubaus der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule).

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat daher in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.10.2025 beschlossen, die Bereitschaft der Stadt Ettlingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden zu erklären, um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanziellen Beteiligung an den Schulbaukosten der Schillerschule (Werkrealschule) abzuschließen.

Sachverhalt:

§§ 28 und 31 SchG BW regeln die interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen bei der Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben durch Errichtung von Schulen als öffentliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO). Die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgabe kommt in Betracht, wenn die Schule einer Kommune auch von Schülerinnen und Schülern (SuS) anderer Kommunen („auswärtigen SuS“) besucht wird.

Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise und Regionalverbände sind verpflichtet, zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände zu bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Schulträger können diese Feststellung beantragen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil zum „Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der schulnutzenden Umlandgemeinden über die Generalsanierung einer Realschule“ (Geislingen an der Steige) vom 06.12.2022 (Az. 9 S 3232/21) die Voraussetzungen für das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses bei Schulbaumaßnahmen gemäß § 31 SchG BW konkretisiert.

Für die Pflicht einer anteiligen Mitfinanzierung von Schulbaumaßnahmen für Umlandkommunen, die Schülerinnen und Schüler zu einem anderen Schulträger entsenden, ist demnach anstelle des bisher geltenden über 50%igen Auswärtigen-Anteils nur noch ein über 30%iger Auswärtigen-Anteil im Bemessungszeitraum notwendig. Der Auswärtigen-Anteil der letzten fünf Jahre an der Schiller-Werkrealschule betrug im Durchschnitt 40,36 %, somit steht auch nun der Stadt Ettlingen dieses Verfahren offen.

Ziel ist es nun, mit allen 19 betroffenen Umlandgemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, die im Gegenzug zur Übernahme der Schulträgerpflichten für die Umlandgemeinden deren Beteiligung an den sachlichen Kosten der Sanierung / des Neubaus der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) zum Inhalt hat.

Die aktuelle Rechtsprechung des VGH mit seinem Urteil vom 06.12.2022 besagt, dass die für Umlandkommunen bestehende gesetzliche Pflicht der Schulträgerschaft in deren Einzugsbereich nicht dadurch erfüllt ist, dass eine andere Gemeinde für sie diese Verpflichtung erfüllt. Die Pflicht besteht bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses in der Form einer Rechtspflicht für die Gemeinden des Einzugsbereichs in der Form fort, sich zumindest an den sachlichen Kosten der genutzten Schule zu beteiligen.

Dieses öffentliche Bedürfnis gilt als erfüllt, sobald eine Schulträger-Kommune die Schulträgeraufgaben von Umlandkommunen mit erfüllt. Dies ist in Ettlingen gegeben, da Schülerinnen und Schüler anderer Kommunen die Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) besuchen.

Die Dringlichkeit sieht der VGH Baden-Württemberg in all jenen Fällen gegeben, bei denen die gesetzliche Zweckbestimmung des § 31 SchG (Einrichtung und Fortführung leistungsfähiger Schulen) verfolgt wird. Außerdem hängt die Dringlichkeit vom Quorum des Auswärtigen-Anteils ab: es müssen seit mehr als fünf Jahren mindestens 30 % auswärtige Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Tag, an dem der Gemeinderat des Schulträgers durch Beschluss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden erklärt oder, sofern ein Vorhaben schon früher begonnen werden musste, der Beginn der Maßnahme. Der Beginn der Baumaßnahme an der Schillerschule war im Juli 2023.

Der Auswärtigen-Anteil von Schülerinnen und Schülern an der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) betrug in den Schuljahren 2019/2020 bis 2023/2024 durchschnittlich 40,36 % (vgl. Anlage „Prozentuale Schüleranteile“).

Formaler Verfahrensablauf:

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Umlandgemeinden ist § 31 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg:

§ 31 (Schulverband)

*Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise und Regionalverbände **können** mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.*

*Sie **sind hierzu verpflichtet**, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.*

Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

Die Beteiligung an den Schulbaukosten eines benachbarten Schulträgers wird somit durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begründet; entweder auf freiwilliger Basis (die beteiligten Umlandgemeinden sind einverstanden) oder aufgrund einer Verpflichtung dazu, wenn das Kultusministerium ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt.

Das Verfahren durchläuft ein vom VGH (VGH BW, Urteil vom 14.03.1985 - 11 S 631/80; VGH BW, Urteil vom 06.12.2022 - 9 S 3232/21) entwickeltes 3-Stufen-Modell:

Phase 1: „Freiwilligkeitsphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG BW

Die in der „Freiwilligkeitsphase“ erforderlichen Verfahrensschritte ergeben sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10.11.2015. Die Schulstandortgemeinde hat zunächst zu klären, wie die anstehende Maßnahme im Einzelnen konkret durchzuführen ist, welche konkreten Kosten anfallen und welche Zuschüsse gewährt werden. Darüber hinaus ist festzustellen, aus welchen Gemeinden und in welcher Zahl die Schülerinnen und Schüler kommen. Anschließend muss die Gemeinde, die eine andere Gemeinde nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG einbeziehen will, einen Gemeinderatsbeschluss über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit fassen und den betroffenen Gemeinden tragfähige Informationen zur Notwendigkeit und zu den Kosten der Maßnahme übermitteln. Dies kann auch noch bis zum Beginn der Zwangsphase geschehen.

Entsprechende Anschreiben an die betroffenen Umlandkommunen mit Benennung des voraussichtlich auf sie umzulegenden Anteils an den Schulbaukosten werden zurzeit erstellt und sollen nach Beschlussfassung an diese versendet werden. Als Bemessungsgrundlage für den Anteil der Schulbaukosten je Umlandkommune soll zunächst die im Förderbescheid gemäß VwV Schulbauförderung genannte Bausumme verwendet werden. Sobald die Baukosten nach Abschluss der Baumaßnahmen endgültig zusammengetragen werden konnten, wird dieser Betrag je Umlandkommune dann konkretisiert.

Zuletzt muss jede aufgeforderte Umlandgemeinde ihrerseits Gemeinderatsbeschlüsse darüber fassen, ob sie der Aufforderung nachkommen will. Lehnt die Umlandgemeinde die Kostenbeteiligung ab, ist die Freiwilligkeitsphase ordnungsgemäß durchlaufen und erfolglos abgeschlossen worden.

Phase 2: „Zwischenphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG BW

Die Kommune, die eine Kostenbeteiligung anstrebt, stellt beim Kultusministerium den Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Schulträgeraufgaben. Nach Eingang eines wirksamen Antrags auf die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses hat die oberste Schulaufsichtsbehörde - nach § 35 Abs. 1 SchG das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport - die betroffenen Umlandkommunen nach § 28 Abs. 1 LVwVfG anzuhören. Lehnt die Umlandgemeinde eine Kostenbeteiligung weiterhin ab, kann das Kultusministerium das „dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ feststellen und die Kommunen zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG verpflichten.

Die betroffene Umlandgemeinde kann gegen den Feststellungsbescheid Klage erheben und dessen Aufhebung beantragen.

Phase 3: „Zwangsphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG BW

Bei fruchtlosem Ablauf der Zwischenphase kommt es dann nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG zum Einschreiten der Rechtsaufsicht (sog. Zwangsphase). In dieser Phase hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Phase 4: „Landkreisphase“ gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 SchG BW

Wird eine Regelung nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz nicht getroffen, tritt an die Stelle einer Gemeinde der Landkreis, wenn

1. eine Nachbarschaftsschule für zum Besuch der Hauptschule verpflichtete Schüler aus mehreren Gemeinden einzurichten ist; der Landkreis legt den Aufwand auf die Gemeinden um, deren Gebiet in den Schulbezirk einbezogen ist;
2. nach Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) eine Realschule, ein Gymnasium oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wesentliche überörtliche Bedeutung hat oder die Leistungsfähigkeit einer solchen Schule sonst nicht gewährleistet ist; die Feststellung dieser überörtlichen Bedeutung wird bei bestehenden Schulen nur auf Antrag des Schulträgers getroffen.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Ettlingen hat zunächst die notwendigen tragfähigen Informationen zusammengestellt:

Anlage 1: Berechnung umlagefähiger Investitionskosten:

Die umlagefähigen Investitionskosten beruhen auf den Berechnungen des Amts für Hochbau der Stadt Ettlingen, die der Planung der Baumaßnahme zu Grunde gelegt wurden. Eine endgültige Feststellung über die Kostenanteile aller Umlandgemeinden kann erst getroffen werden, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist und

die tatsächlichen notwendigen Ausgaben ermittelt wurden. Sobald dies der Fall ist, wird die Stadt Ettlingen die tatsächlichen Kostenanteile jeder Umlandgemeinde mitteilen.

Anlage 2: Berechnung prozentualer Anteil auswärtiger Werkrealschüler

Anlage 3: Berechnung Kostenanteil betroffener Umlandgemeinden.

Ich bitte im Rahmen der Freiwilligkeitsphase förmlich um Äußerung – auch unter Beschlussfassung der zuständigen Gremien, ob Sie zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereit sind. Gerne stehe ich für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Anlage 1: Berechnung umlagefähiger Investitionskosten

Anlage 2: Berechnung prozentualer Anteil auswärtiger Werkrealschüler

Anlage 3: Berechnung Kostenanteil betroffener Umlandgemeinden.

Anlage 1: Berechnung der umlagefähigen Investitionskosten der Schillerschule (Werkrealschule)

Investitionskosten	WRS	GS	Gesamt
Anteil je Schulart an den zugeordneten Kosten	56,80%	43,20%	100,00%
Sanierung Turnhalle (einschl. KG 700)	369.200,00 €	280.800,00 €	650.000,00 €
Sanierung Bestand (einschl. KG 700)	508.770,15 €	386.951,95 €	895.722,10 €
Einrichtung einer Mensa mit Küche und Nebenräumen (einschl. KG 700)	1.896.552,00 €	1.442.448,00 €	3.339.000,00 €
Zwischensumme umgelegte Kosten	2.774.522,15 €	2.110.199,95 €	4.884.722,10 €
Umbau Lehrerzimmer in Klassenraum für die WRS (einschl. KG 700)	75.000,00 €	0,00 €	75.000,00 €
Neubau Lehrküche (einschl. KG 700)	491.820,77 €	0,00 €	491.820,77 €
Neubau Theorie- und Essraum (einschl. KG 700)	237.814,57 €	0,00 €	237.814,57 €
Neubau Vorratsraum Lehrküche (einschl. KG 700)	76.910,24 €	0,00 €	76.910,24 €
Zwischensumme direkt zugeordnete Kosten	881.545,58 €	0,00 €	881.545,58 €
Summe Investitionskosten je Schule	3.656.067,73 €	2.110.199,95 €	5.766.267,68 €

Anteil Investitionskosten Schulhof je Schule	1.986.425,75 €	1.510.802,68 €	3.497.228,43 €
---	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Anteil je Schule an den Gesamtkosten	5.642.493,48 €	3.621.002,63 €	9.263.496,11 €
---	-----------------------	-----------------------	-----------------------

in Abzug zu bringenden Zuschüsse (WRS):	
Zuschuss gem. VwV SchulBau (Schulbauförderung) - ohne Auswärtigenzuschuss	843.000,00 €
Zuschuss gem. VwV Schulbau (Ganztagsförderung) - ohne Auswärtigenzuschuss	353.000,00 €
Summe Zuschüsse	1.196.000,00 €

Ungedekte umlagefähige Investitionskosten (WRS)	4.446.493,48 €
In Abzug zu bringender Eigentumsvorteil von 5 % der Investitionskosten	222.324,67 €
Ungedekte Investitionskosten	4.224.168,80 €

Gemittelter Auswärtigenanteil gemäß amtlicher Schulstatistik SJ 19/20 bis SJ 23/24	40,36 %
---	----------------

berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionen, die auf auswärtige Sus entfallen	1.704.874,53 €
in Abzug zu bringender Auswärtigenzuschuss (194.000,00 € + 81.000,00 €)	275.000,00 €
Summe für Umlandgemeinden	1.429.874,53 €

Anlage 2: Prozentualer Anteil Grundschüler / Werkrealschüler, Schuljahr 2023/2024 laut amtlicher Statistik

GS:	235	43,20 %
WRS:	309	56,80 %
Gesamt	544	100,00 %

Prozentualer Anteil Ettlinger SuS / Auswärtige SuS an der WRS in den letzten 5 Jahren

	Gesamt	Ettlinger SuS	% Anteil	Auswärtige SuS	% Anteil
SJ 23/24	309	196	63,43	113	36,57
SJ 22/23	311	200	64,31	111	35,69
SJ 21/22	282	164	58,16	118	41,84
SJ 20/21	277	157	56,68	120	43,32
SJ 19/20	241	134	55,60	107	44,40
Ø	284	170,20	59,64	113,80	40,36

Anlage 3: Kostenanteile der Umlandgemeinden an ungedeckte Investitionskosten, die auf auswärtige SuS entfallen:

Orte	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24	Anzahl SuS SJ 19/20 - 23/24 (5 Jahre)	Ø Schüler	Ø proz. Anteil	Summe Anteil
Bad Herrenalb	14	17	16	17	22	86	17,2	15,11	216.114,60 €
Bad Wildbad	0	0	0	1	1	2	0,4	0,35	5.025,92 €
Bietigheim	0	0	0	0	1	1	0,2	0,18	2.512,96 €
Dobel	2	1	0	0	1	4	0,8	0,70	10.051,84 €
Durmersheim	1	0	0	0	1	2	0,4	0,35	5.025,92 €
Eggenstein-Leopoldshafen	1	0	0	0	0	1	0,2	0,18	2.512,96 €
Hundsbach	0	0	0	0	1	1	0,2	0,18	2.512,96 €
Kandel	0	0	0	0	1	1	0,2	0,18	2.512,96 €
Karlsbad	11	13	8	7	8	47	9,4	8,26	118.109,14 €
Karlsruhe	16	25	26	25	19	111	22,2	19,51	278.938,62 €
Linkenheim	0	0	1	1	0	2	0,4	0,35	5.025,92 €
Loffenau	0	0	1	1	0	2	0,4	0,35	5.025,92 €
Malsch	25	25	33	14	13	110	22,0	19,33	276.425,66 €
Marxzell	7	5	9	8	8	37	7,4	6,50	92.979,54 €
Moosbronn	0	0	1	1	0	2	0,4	0,35	5.025,92 €
Rastatt	1	1	1	0	0	3	0,6	0,53	7.538,88 €
Rheinstetten	8	6	1	4	5	24	4,8	4,22	60.311,05 €
Straubenhardt	1	0	0	0	0	1	0,2	0,18	2.512,96 €
Waldbronn	20	27	21	32	32	132	26,4	23,20	331.710,79 €
	107	120	118	111	113	569	113,8	100,00	1.429.874,53 €